

Kleinkaliber- Schützenverein 1923 Reichen e.V.



Satzung

Neufassung 11.04.2025

Präambel - Sprachliche Gleichstellung

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung für alle Geschlechter. Dies gilt auch für die verabschiedeten Ordnungen und Regelwerke.

§ 1 Gründung des Vereins

1. Der Kleinkaliber-Schützenverein Reihen wurde am 01. Oktober 1923 gegründet und ist von da an als bestehend zu betrachten.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kleinkaliber-Schützenverein 1923 Reihen e.V.“ mit Sitz in 74889 Sinsheim-Reihen und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Mannheim unter der Nummer VR 340187 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportschützenverbandes 1862 e.V. (BSV), des Sportschützenkreises 10 Sinsheim e.V. (SK10), des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB) und des Badischen Sportbundes Nord e.V. (BSB Nord). Der Verein und seine Einzelmitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des BSV, des SK10, des DSB und des BSB Nord als für sich verbindlich an.
3. Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. § 1 Abs. 2 gilt dann entsprechend. Die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen, ist möglich.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Ausübung des Schießsports, Training in den verschiedenen Disziplinen und Austragung oder Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften nach der jeweils gültigen Sportordnung. Schießübungen finden auf der Vereinsschießanlage zu den vom Verein bestimmten Zeiten, unter Einhaltung der Schieß- und Standordnung statt. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung körperlicher und geistiger Gesundheit sowie Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern und des Brauchtums.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme setzt einen Aufnahmeantrag in Schriftform auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus. Mitglied kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und diesen nachhaltig unterstützt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.
3. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Mitglieder, die sich ganz besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Beschluss des Gesamtvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Details sind in der Ehrungsordnung geregelt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins entsprechend den geltenden Benutzungsordnungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstand.
4. Jedes Mitglied ab 16 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen in Textform zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - Anschriftenänderungen
 - Änderung E-Mail-Adresse
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

2. Der freiwillige Austritt kann in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen, spätestens vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres.
3. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Eine Streichung ist auch möglich, wenn das Mitglied dem Verein länger als sechs Monate keinerlei aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung stellt.
4. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss in einer Sitzung, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- Schädigung der Vereinsinteressen und des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder in Schriftform zu rechtfertigen. Das Verfahren legt der Gesamtvorstand fest. Die Entscheidung über den Ausschluss ist in Schriftform zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand in Schriftform eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - bei der Aufnahme in den Verein: eine Aufnahmegebühr.
 - ein monetärer Mitgliedsbeitrag.Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
2. Der Beitrag von Ehrenmitgliedern kann ermäßigt werden.
3. Die Höhe der Beträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Gesamtvorstand
 - der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
3. Der Gesamtvorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden (Oberschützenmeister), dem zweiten Vorsitzenden (Schützenmeister) und dem "erweiterten Vorstand".
4. Der „erweiterte Vorstand“ besteht aus:
 - Schatzmeister
 - Zweiter Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Sportleiter
 - Jugendleiter
 - Zweiter Jugendleiter
 - Bogenreferent
 - Gewehrreferent
 - Pistolenreferent
 - Referent Öffentlichkeitsarbeit
 - Erster Beisitzer
 - Zweiter Beisitzer
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Beide Vorsitzende sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
6. Im Innenverhältnis gilt: der erste Vorsitzende (Oberschützenmeister) leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
7. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
8. Die Vorstandswahlen werden derart durchgeführt, dass wie folgt gewählt wird:

im ersten Jahr

- Oberschützenmeister
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Jugendleiter
- Bogenreferent
- Pistolenreferent
- Erster Beisitzer

im zweiten Jahr

- Schützenmeister
- Zweiter Schatzmeister
- Sportleiter
- Zweiter Jugendleiter
- Gewehrreferent
- Referent Öffentlichkeitsarbeit
- Zweiter Beisitzer

9. Dem Gesamtvorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Projektgruppen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.
10. Der Gesamtvorstand entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden geleitet, bei seiner Verhinderung vom

zweiten Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

11. Der Vorsitzende kann über angemessene Beträge ohne Beschlusseinholung im Einzelfall verfügen. Die Höhe für das Geschäftsjahr wird vom Gesamtvorstand festgelegt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die Einladung soll mindestens zwei Wochen vor dem Termin, textlich und im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Sinsheim, mit Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen.
2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorsitzenden und weiterer Bereiche über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Aussprache zu den Berichten
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Gesamtvorstands
 - Wahlen
 - Ehrungen (falls vorliegen)
 - Verschiedenes
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens sieben Tage vor der Versammlung in Textform beim Vorsitzenden eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden protokolliert, bleiben aber unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von 10 % der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
6. Nichtmitglieder sowie Vertreter von Verbänden und Behörden können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Über die Einladung entscheidet der Gesamtvorstand.
7. Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich:
 - Änderung der Satzung
 - Änderung des Zweckes oder Verschmelzung des Vereins
 - Auflösung des Vereins

§ 11 außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 25 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes in Schriftform verlangt wird.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Mitgliederversammlung.
4. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 10.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Rechnungslegung zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 13 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.
2. Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und ihrer Jugendordnung selbstständig und entscheidet über die ihr zugeteilten Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Die Jugendordnung wird dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vorgelegt.

§ 14 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes (LD SG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, gespeichert, bearbeitet, genutzt und übermittelt.
2. Details werden in der Datenschutzordnung geregelt.

§ 15 Ordnungen

1. Der Verein kann Aufgabenbereiche durch Ordnungen regeln. Neue Ordnungen und Änderungen werden dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vorgelegt. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines, kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung (§ 10) beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen sind als nichtabgegebene Stimmen zu werten.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Sinsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Reihen zu verwenden hat.

§ 17 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Regelungen in dieser Satzung ungültig sein, so werden die anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die ungültige Bestimmung soll unverzüglich durch eine andere Bestimmung ersetzt werden, die den satzungsgemäßen Zweck der ungültigen Bestimmung am besten erfüllt.

§ 18 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 11.04.2025 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
2. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des zuständigen Registergerichts bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Gesamtvorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Sitzung die notwendige Änderung zu beschließen, damit eine Eintragung der Satzung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Sinsheim-Reihen, den 03.07.2025

gez. Werner Hildenbrand
Oberschützenmeister

gez. Günther Uhler
Schützenmeister